

Zertifikat

Bescheinigung über die Teilnahme an einem Fachkundelehrgang
gemäß § 5 Abs. 3 AbfAEV (§§ 53, 54 KrWG)

Fortbildung AbfAEV

Firma: Medert Recycling GmbH
Name: Bastian Medert
Geburtsdatum: 16.12.1989

Es wird bescheinigt, dass obengenannte Person vom **19.-21. April 2022** (15 UE) in **Plochingen** (als Onlineseminar) an einem **Fortbildungskurs zum Fachkundenachweis nach § 5 AbfAEV (§§ 53, 54 KrWG)** teilgenommen hat. Es wurden die vorgeschriebenen Themen **gemäß AbfAEV Anlage 1** (siehe Rückseite) behandelt.

Zertifikatsnummer: 20222020

Gültigkeit: 20.04.2025

Zur Erhaltung des Zertifikats muss bis spätestens 20.04.2025 ein Fortbildungskurs absolviert werden.

Der Lehrgang ist durch das Regierungspräsidium Tübingen (Kennnummer 1801) anerkannt.




ABFALL · UMWELT · QUALIFIKATION
www.aqua-germany.de
Schulungsleitung
Uwe-Axel Holzwarth (Plochingen, 21. April 2022)

Lehrgangsinhalte

Auffrischung *gemäß AbfAEV Anlage 1*

1. das Kreislaufwirtschaftsgesetz, insbesondere

- a) den Anwendungsbereich,
- b) die wichtigsten Begriffsbestimmungen,
- c) die Abfallhierarchie,
- d) die Grundpflichten (Vermeiden, Verwerten, Beseitigen),
- e) die Getrennthaltungspflichten und Vermischungsverbote,
- f) das Verhältnis des Abfallrechts zum Immissionsschutzrecht,
- g) das Verhältnis des Abfallrechts zum Chemikalienrecht,
- h) die Überlassungspflichten,
- i) das Anzeigeverfahren für gemeinnützige und gewerbliche Sammlungen,
- j) die Beauftragung Dritter,
- k) die Register- und Nachweispflichten,
- l) das Anzeige- und Erlaubnisverfahren für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen,
- m) die Kennzeichnung von Fahrzeugen und
- n) die Bußgeldvorschriften,

2. die auf Grund des Kreislaufwirtschaftsgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen, insbesondere

- a) diese Verordnung,
- b) die Nachweisverordnung,
- c) die Entsorgungsfachbetriebsverordnung und
- d) die Abfallverzeichnis-Verordnung,

3. das Recht der Abfallverbringung,

4. Art und Beschaffenheit von gefährlichen Abfällen,

5. schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen, die von Abfällen ausgehen können, und Maßnahmen zu ihrer Verhinderung oder Beseitigung,

6. sonstige Vorschriften des Umweltrechts, die im Zusammenhang mit der Sammlung, der Beförderung, dem Handeln oder dem Makeln von Abfällen von Bedeutung sind,

7. Bezüge zum Güterkraftverkehrs- und Gefahrgutrecht sowie

8. Vorschriften der betrieblichen Haftung.